

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 331 - 332

Die Erwerbung der Grundgerechtigkeiten durch
Verjährung nach preuß. Recht betr.

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Mittheilungen aus der Praxis.

I.

Klage auf sofortige Entrichtung künftig verfallender Vertragsleistungen.

Wenn ein Kontrahent seinerseits die Absicht, von dem Vertrag einseitig zurückzutreten, unzweideutig zu erkennen gegeben hat, so ist die sofortige Einklagung der ganzen Gegenleistung, auch soweit sie erst künftig fällig wird, gegen ihn gerechtfertigt.

Fr. 24, §. 2, 3, fr. 55, §. 2 locati. Vgl. G. v. Hellfeld's civilr. Entscheid. S. 34—35.

2.

Wirksamkeit der Verwahrung, im Falle das nächste appellable Erkenntniß dem Verwahrenden keinen Anlaß zur Beschwerdeführung giebt.

Die hierüber in Bd. VII, S. 369—75 ausgeführte Ansicht wurde von dem obersten Gerichtshofe in Beurtheilung der Rechtsachen Nr. 845^{39/40} und Nr. 61^{40/41} zur Anwendung gebracht.

3.

Die Erwerbung der Grundgerechtigkeiten durch Verjährung nach preuß. Recht betr.

Ueber die Erwerbung der Grundgerechtigkeiten durch Verjährung bestimmt das preuß. Landrecht Th. I, Tit. 22, §. 14 unter Hinweisung auf Tit. VII, §. 81—85, 93—108, 127 u. Tit. IX, §. 589, 590, 596 ff.:

„Bei dieser Erwerbungsart muß besonders nachgewiesen seyn, daß der Besitzer des berechtigten Grundstücks die streitige Befugniß als ein wirkliches Recht, und nicht vermöge einer bloßen Vergünstigung, in Besitz genommen, und durch rechtsverjährte Zeit ununterbrochen ausgeübt habe.“

Unter den Gesetzstellen, auf welche im §. 14 l. c. hingewiesen ist, befindet sich auch der §. 107 des VII. Titels, worin es heißt:

„Wer etwas thut, oder sich gefallen läßt, was ihm nachtheilig ist, oder zur Einschränkung seiner Rechte gereicht, der hat die Vermuthung wider sich, daß bei einer solchen Handlung oder Duldung die Meinung einer vorhergehenden Verpflichtung zum Grunde liege.“

Ueber die Auslegung des §. 14, Tit. 22 bestehen bekanntlich verschiedene Meinungen, welche im Wesentlichen in drei Hauptklassen zerfallen und folgende Fragen betreffen:

1. ob durch den §. 14 nur auf die allgemeinen Grundsätze, welche das Landrecht über Besitz und Verjährung durch Besitz aufstellt, hingewiesen, oder
2. ob eine Ausnahme von der Regel des §. 107, Tit. 7 gemacht, oder endlich
3. ob auf ein Moment, das über den Besitz hinausgeht, — auf den Titel — hingewiesen werden wollte.

Wir halten die erste Ansicht für die richtige, welche auch das in Arnolds Beiträgen zum teutschen Privatrechte Bd. II, S. 573 — 574 mitgetheilte Reskript vom 8. Nov. 1802 für sich hat, welches von der k. pr. Gesetzkommision an die damalige Regierung zu Bayreuth auf Anfrage der letztern erlassen und worin ausgesprochen wurde, daß der §. 14, Tit. 22 durch §. 107, Tit. 7 seine Erläuterung finde; „denn wer ein Faktum ausübt, woraus in der Folge eine Grundgerechtigkeit wird, soll zwar nachweisen, daß er diese Befugniß als ein wirkliches Recht ausgeübt, aber dies thut er nach §. 107 dadurch, daß er die Duldung des Verpflichteten erweist, der alsdann die gesetzliche Vermuthung wider sich hat, aus Meinung einer vor-